

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.01.1967

Geschäftszahl

1142/66

Rechtssatz

Nur Aufwendungen, die dazu dienen, den LAUFENDEN Gewinn vor einer Einbuße zu bewahren oder einen Verlust zu vermeiden, sind "Abwehrkosten" und als solche abzugsfähige Betriebsausgaben. Hingegen führt die Freistellung von einer Last (hier Ablöse für den der Republik Österreich zukommenden Anspruch auf einen Anteil am Betriebsvermögen gem dem Vermögensvertrag BRD 1958, BGBl 119/58) lediglich zu nicht abzugsfähigen Anschaffungskosten.

*

E 13.1.1967, 1142/66 #1

Beachte

y4077;

yk5477